

Anlage 01

Vergabebedingungen

zum Vergabeverfahren

**Lieferung und Montage von Büromöbeln/-mobiliar einschließlich
der Abholung von Altmöbeln**

Vergabenummer: 2026-04506

Stand: 16. Juli 2026

Version 1.0

INHALTSVERZEICHNIS

1.	Ziel dieser Unterlage.....	3
2.	Geltende Bestimmungen für die Vergabe.....	3
3.	Ablauf des Vergabeverfahrens.....	4
3.1	Teilnahmewettbewerb.....	4
3.2	Angebotsphase.....	4
4.	Vergabe- und Vertragsunterlagen und deren Bereitstellung.....	5
5.	Hinweispflicht und Fragen und Auskünfte	6
6.	Kommunikation und Verfahrenssprache	7
7.	Teilnahmebedingungen.....	7
7.1	Inhalt des Teilnahmeantrags.....	7
7.2	Form des Teilnahmeantrags, Einreichung.....	7
7.3	Teilnahmebedingungen und Nachweis der geforderten Eignung	8
7.4	Prüfung und Wertung der Teilnahmeanträge, Auswahl der Bewerber	8
8.	Angebotsbedingungen	9
8.1	Besondere Bedingungen der Angebotsabgabe.....	9
8.2	Inhalt des Angebotes	10
8.3	Form des Angebotes.....	10
8.4	Prüfung und Wertung der Angebote.....	10
9.	Änderungen der Vergabe- und Vertragsunterlagen und des Verfahrensablaufs....	11
10.	Kosten für die Teilnahme am Verfahren.....	11
11.	Vertraulichkeit der Vergabe- und Vertragsunterlagen.....	12
12.	Nachprüfung für EU-weit bekanntgemachte Vergabeverfahren.....	12
13.	Informations- und Wartepflicht für nationale Vergabeverfahren.....	14

1. Ziel dieser Unterlage

Die vorliegende Unterlage behandelt die Vergabebedingungen des Oldenburgisch-Ostfriesischen Wasserverbandes („OOWV“ oder „Auftraggeber“) für dieses Vergabeverfahren. Der Auftraggeber möchte Interessenten die Einzelheiten der Durchführung des Verfahrens beschreiben und die Eignungs- und Zuschlagskriterien angeben und damit das Verständnis vom Ablauf und den Bedingungen dieses Vergabeverfahrens erleichtern. Dies soll es ermöglichen, sich für das Vergabeverfahren optimal aufzustellen. Zugleich sichern die Informationen transparente und faire Wettbewerbsbedingungen.

2. Geltende Bestimmungen für die Vergabe

Für die Vergabe gelten

bei Liefer- und Dienstleistungen sowie Bauleistungen, die EU-weit bekanntgemacht sind:

- der Teil 4 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (**GWB**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juni 2013 (BGBl. I S. 1750, 3245), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 27. Juli 2021 (BGBl. I S. 3274) geändert worden ist sowie die Sektorenverordnung (**SektVO**) vom 12. April 2016 (BGBl. I S. 624, 657), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Juni 2019 (BGBl. I S. 1691) geändert worden ist und das Niedersächsische Tariftreue- und Vergabegesetz (**NTVergG**) vom 31. Oktober 2013 (Nds. GVBl. 2013, 259), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. November 2019 (Nds. GVBl. 354). Die beigefügten Zusätzlichen Vertragsbedingungen des Landes Niedersachsen und
 - o bei Liefer- und Dienstleistungen: die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B)

sowie ggf. Ergänzenden und Besonderen Vertragsbedingungen werden Vertragsbestandteil.

3. Ablauf des Vergabeverfahrens

Ziel des Vergabeverfahrens ist der Abschluss eines Vertrages mit dem Bieter, der aufgrund seines Angebotes im Rahmen der bekannt gegebenen Zuschlagskriterien und deren Gewichtung die bestmögliche Leistung erwarten lässt. Die Vergabeentscheidung erfolgt auf Grundlage eines zuschlagsfähigen, d. h. in jeder Hinsicht vollständigen und wertungsfähigen Angebotes.

3.1 Teilnahmewettbewerb

Im Teilnahmewettbewerb sind die Bewerber aufgefordert, ihre Eignung unter Beweis zu stellen. Hierzu haben die Bewerber einen Teilnahmeantrag (beigefügte Vergabeunterlagen) mit den geforderten Erklärungen und Angaben einzureichen.

Die Teilnahmefrist ist eine Ausschlussfrist und endet mit Ablauf der als Einreichungstermin festgesetzten Uhrzeit (siehe auch **Anlage A01a_Vergabeterminplan**). Das Risiko des fristgerechten Zugangs liegt beim Bewerber. Wird dieser Termin verschoben, erhalten interessierte Unternehmen über den Kommunikationsbereich zu diesem Vergabeverfahren über das „**Deutsche Vergabeportal**“ (<https://www.dtv.de/Center>) hierüber eine Mitteilung.

Die Eignung der Bewerber wird der Auftraggeber prüfen. Die Vergabeunterlagen umfassen alle Angaben, die erforderlich sind, um Interessenten eine Entscheidung über die Teilnahme an dem Verfahren zu ermöglichen.

3.2 Angebotsphase

Der Auftraggeber wird den im Rahmen des Teilnahmewettbewerbs geeigneten Bewerbern mitteilen, dass sie zur Abgabe eines Erstangebotes ausgewählt wurden und sie zur Abgabe eines Angebotes auffordern (ab dieser Phase „Bieter“ genannt). Mit der Aufforderung zur Angebotsabgabe erhalten die Bieter ggf. ergänzende oder angepasste Informationen und Vergabeunterlagen.

Der Auftraggeber behält sich vor, den Auftrag auf der Grundlage der Erstangebote zu vergeben, ohne in Verhandlungen einzutreten, § 15 Abs. 2 SektVO, § 12 Abs. 4 Satz 2 UVgO.

Mit der Abgabe seines Angebots muss der Bieter ggf. seinen Verhandlungsbedarf unter Nutzung des dafür vorgesehenen Formblatts bereits detailliert aufführen und begründen. Nebenangebote bzw. Varianten sind nicht zugelassen. Sofern der Bieter Änderungsvorschläge unterbreiten möchte, hat er diese mit seinem Verhandlungsbedarf zu unterbreiten.

Sofern Präsentation- und Verhandlungstermine anberaumt werden, finden diese gemäß **Anlage 01a_Vergabeterminplan** statt. Die Bewerber werden bereits jetzt gebeten, ihre Verfügbarkeit in diesem Zeitraum sicherzustellen. Die überarbeiteten Angebote werden anschließend einzureichen sein.

Sofern der Auftraggeber es für erforderlich oder zweckmäßig hält, wird er auch mehrere Verhandlungsrunden durchführen. Der Auftraggeber behält sich ferner vor, die Verhandlungen in verschiedenen aufeinanderfolgenden Phasen abzuwickeln, um so die Zahl der Angebote, über die verhandelt wird, anhand der vorgegebenen Zuschlagskriterien zu verringern. Beabsichtigt der Auftraggeber, die Verhandlungen abzuschließen, unterrichtet er die verbleibenden Bieter und legt eine einheitliche Frist für die Einreichung neuer oder überarbeiteter Angebote fest.

4. Vergabe- und Vertragsunterlagen und deren Bereitstellung

Die bereitgestellten Vergabe- und Vertragsunterlagen sind bei der Entscheidung über die Teilnahme an diesem Vergabeverfahren sowie bei der Erstellung und Einreichung von Teilnahmeanträgen und Angeboten zu beachten. Bitte beachten Sie ferner, dass Vordrucke, wie z. B. das Teilnahmeantragsschreiben an den dafür vorgesehenen Stellen mit dem Namen und der Anschrift des Unternehmens und der Person auszufüllen ist, die die Erklärung für das Unternehmen abgibt.

Interessierten stehen die Vergabeunterlagen unter der vom Auftraggeber verwendeten Vergabeportal „Deutsches Vergabeportal“ (<https://www.dtv.de>) zum Download bereit.

Die ausgewählten Bewerber, die zur Angebotsabgabe aufgefordert werden, erhalten mit der Aufforderung zur Angebotsabgabe weitere Vergabeunterlagen zur Beschreibung der Leistung sowie ggf. ergänzende oder angepasste Informationen und Vergabe- sowie Vertragsunterlagen.

In diesem Zusammenhang weisen wir hiermit auf ein vorbefasstes Unternehmen gemäß § 7 SektVO hin. Das Unternehmen Walter Schumacher GmbH, 26125 Oldenburg, stand dem OOWV im Vorfeld bei der Erstellung der Leistungsbeschreibung zur Verfügung.

Es sind angemessene Maßnahmen ergriffen worden, um sicherzustellen, dass der Wettbewerb durch die Teilnahme dieses Unternehmens nicht verzerrt wird. Nach Übergabe der erstellten Leistungsbeschreibung wurden keine weiteren einschlägigen Informationen ausgetauscht.

5. Hinweispflicht und Fragen und Auskünfte

Der Bewerber/Bieter ist gemäß § 311 BGB vorvertraglich verpflichtet, die Vergabe- und Vertragsunterlagen vollständig, sorgfältig und fachmännisch zu prüfen. Enthält die Bekanntmachung oder enthalten die von dem Auftraggeber zur Verfügung gestellten Unterlagen Unklarheiten, Lücken, Widersprüche oder verstoßen diese nach Auffassung des Bewerbers/Bieters gegen geltendes Recht, so hat er den Auftraggeber unverzüglich darauf hinzuweisen und für Aufklärung zu sorgen. Mit der Abgabe des Teilnahmeantrags/Angebots bestätigt der Bewerber/Bieter, dass er die Vergabe- und Vertragsunterlagen der geforderten Prüfung unterzogen hat, dass die Fragen zu den Vergabe- und Vertragsunterlagen vollständig beantwortet sind und die Vergabe- sowie Vertragsunterlagen eine ausreichende Grundlage für die Abgabe des Teilnahmeantrags/Angebots bilden. Im Übrigen gilt § 160 Abs. 3 GWB (zur Unzulässigkeit des Nachprüfungsantrags vor der Vergabekammer), auf den der Auftraggeber hinweist.

Fragen und Auskunftersuchen um zusätzliche Informationen zu den Vergabe- und Vertragsunterlagen oder zum laufenden Verfahren sind unverzüglich und unter Berücksichtigung der Frage- und Auskunftsfrist **ausschließlich** über den Kommunikationsbereich der vom Auftraggeber verwendeten Vergabeportal „Deutsches Vergabeportal“ (<https://www.dtv.de>) im entsprechenden Projektraum zu diesem Vergabeverfahren zu stellen.

Rechtzeitig eingegangene Fragen der Bewerber/Bieter und Auskunftersuchen um zusätzliche Informationen zu den Vergabeunterlagen oder zum laufenden Verfahren sowie sonstige relevante Hinweise wird die Vergabestelle in der Regel bis sechs Kalendertage vor Ablauf der jeweiligen Frist, im Fall des Teilnahmewettbewerbs, der Teilnahmefrist, im Fall der Angebotsphase, der Angebotsfrist beantworten bzw. bekannt gegeben. Antworten bzw. zusätzliche Informationen (soweit vorhanden) auf rechtzeitig eingegangene Fragen bzw. Auskunftersuchen, wird der Auftraggeber sofern erforderlich auf transparente und gleichbehandelnde Weise unter Voranstellung der jeweiligen Fragen registrierten Unternehmen/Bewerbern/Bietern zur Verfügung stellen. Die Bewerber/Bieter haben bei der Formulierung der Fragen bzw. Auskunftersuchen daher darauf zu achten, dass darin oder in der absehbaren Antwort keine vertraulichen Informationen enthalten sind. Andernfalls haben die Bewerber/Bieter auf vertrauliche Informationen gesondert hinzuweisen. Mündlich erteilte Antworten sind nicht verbindlich. Bewerber/Bieter sind zudem gehalten, keine Informationen bei anderen Vertretern des Auftraggebers, dessen Mitarbeitern oder Mitarbeitern von Drittfirmen oder Beratern einzuholen. Ein Verstoß hiergegen kann zum Ausschluss des Bewerbers/Bieters von dem Vergabeverfahren führen.

6. Kommunikation und Verfahrenssprache

Die Kommunikation zwischen der Vergabestelle und den Bewerbern/Bietern erfolgt über das Vergabeportal „Deutsches Vergabeportal“ (<https://www.dtv.de>) im entsprechenden Projekt-raum zu diesem Vergabeverfahren.

Bewerber/Bieter sind bis zum Ablauf der Teilnahmefrist/Angebotsfrist im eigenen Interesse verpflichtet, regelmäßig und selbstständig auf zur Verfügung gestellte, geänderte oder zusätzliche Dokumente und Beantwortungen von Fragen im Vergabeportal/im entsprechenden Projekt-raum zu diesem Vergabeverfahren zu achten.

Die Verfahrenssprache ist deutsch. Alle Dokumente im Vergabeverfahren, wie Teilnahmeanträge und Angebote, sowie die gesamte schriftliche Kommunikation und die Dokumentationen sind in deutscher Sprache zu verfassen und einzureichen. Für nicht deutschsprachige Dokumente sind ergänzend zu diesen jeweils amtlich anerkannte Übersetzungen in deutscher Sprache beizufügen.

7. Teilnahmebedingungen

Die Bewerber sind zunächst aufgefordert, in einem Teilnahmewettbewerb ihre Eignung unter Beweis zu stellen.

7.1 Inhalt des Teilnahmeantrags

Der Bewerber füllt den Teilnahmeantrag (**Vordruck/Anlagen**) sowie die zum Download auf zur Verfügung gestellten Vordrucke aus. Der Teilnahmeantrag muss vollständig sein und alle geforderten Angaben und Erklärungen enthalten. Die nachstehenden Hinweise zum Erstellen des Teilnahmeantrags, sind neben dem Bekanntmachungstext sowie diesen Vergabebedingungen zu beachten. Die Bewerber werden gebeten, ihre Teilnahmeanträge entsprechend der nachfolgenden Gliederung aufzubauen, zusammenzustellen und in einzelnen Dateien einzureichen. Die Dateien sind eindeutig, systematisch und vorzugsweise wie folgt zu bezeichnen:

[A##]_[Bewerbername]_[JJJJ-MM-TT]

(z. B. A08_NAME_2020-10-30)

Der Name des Bewerbers ist auf maximal 4 Buchstaben abzukürzen.

Der Teilnahmeantrag ist entsprechend der in der **Anlage A03 Teilnahmeantragsschreiben** vorgegebenen Reihenfolge aufzubauen.

7.2 Form des Teilnahmeantrags, Einreichung

Die Einreichung des Teilnahmeantrags ist ausschließlich in folgender Form möglich:

Elektronisch in Textform nach § 126b des Bürgerlichen Gesetzbuchs über das Vergabeportal „Deutsches Vergabeportal“ (<https://www.dtv.de>), ohne fortgeschrittene/qualifizierte Signatur/Siegel.

Eine Unterzeichnung der Unterlagen ist nicht notwendig. Im Unterzeichnungsfeld ist jedoch der Name des Unternehmens und die Person anzugeben, die die Erklärung für das Unternehmen abgibt. **Bitte reichen Sie Ihren Teilnahmeantrag ausschließlich über das dafür beim elektronischen Vergabeportal vorgesehene Bietertool und nicht als Nachricht über das Kommunikationstool ein. Andernfalls kann es unmittelbar zum Ausschluss des Teilnahmeantrags kommen!** Die Einreichung von Teilnahmeanträgen per Post, Fax oder als E-Mail ist ebenfalls nicht ausreichend. Verspätet eingegangene Teilnahmeanträge werden ebenfalls nicht berücksichtigt.

Bitte setzen Sie sich frühzeitig mit den technischen Gegebenheiten und Anforderungen des Systems auseinander, da gegebenenfalls zunächst Updates oder Downloads erforderlich sein können.

Bei technischen Problemen wenden Sie sich bitte unmittelbar an den Support des Vergabeportals: <https://support.cosinex.de/unternehmen/> oder in dringenden Fällen: Service-Telefonnummer: 0900-1-267463 (es können Kosten anfallen).

7.3 Teilnahmebedingungen und Nachweis der geforderten Eignung

Im Einzelnen macht der Bewerber in seinem Teilnahmeantrag Angaben zu seiner persönlichen Lage. Diese umfassen Angaben zum Unternehmen und im Fall des Vorliegens einer Bewerbungsgemeinschaft auch Angaben zu deren Mitgliedern. Zum Nachweis der Eignung hat sich jeder Bewerber/die Bewerbungsgemeinschaft oder sofern gefordert, deren Mitglieder, unter Verwendung der Vordrucke zum Nichtvorliegen von Ausschlussgründen, zur Befähigung zur Berufsausübung, zur wirtschaftlichen und finanziellen sowie zur technischen und beruflichen Leistungsfähigkeit zu erklären. Dabei gilt: Die Nichterfüllung einer Mindestanforderung führt zur Nichtberücksichtigung des Teilnahmeantrages.

Die Eignungskriterien ergeben sich aus der Auftragsbekanntmachung und der Bewertungsmatrix für die Eignung (**Anlage D01_Eignungsbewertungsmatrix Teilnahmewettbewerb**, dort im Reiter "Eignungskriterien").

7.4 Prüfung und Wertung der Teilnahmeanträge, Auswahl der Bewerber

Es werden nur geeignete Bewerber zum weiteren Verfahren der Angebotsaufforderung und Verhandlung zugelassen. Der Auftraggeber wird die Bewerber, deren Teilnahmeanträge

abgelehnt wurden, über die Ablehnung informieren. Die Prüfung und Wertung der eingegangenen Teilnahmeanträge erfolgt nach den einschlägigen Vorschriften der SektVO, UVgO, VOB/A und des GWB durch den Auftraggeber nach folgendem Prozedere:

1. Prüfung der Teilnahmeanträge auf Einhaltung der Formalien (insbesondere form- und fristgerechte Übermittlung und Einreichung).
2. Prüfung der Teilnahmeanträge auf Vorliegen der geforderten Angaben, Erklärungen und Nachweise und Entscheidung über etwaige Nachforderungen gemäß § 51 Abs. 2 ff. SektVO, § 41 Abs. 2 ff. UVgO, § 16a Abs. 1 ff. VOB/A.
3. Prüfung der Teilnahmeanträge auf Vorliegen von Ausschlussgründen (§§ 123, 124, 142 GWB).
4. Prüfung der Eignung des Unternehmens gemessen an der zu vergebenden Leistung anhand der vom Bewerber eingereichten Angaben, Erklärungen und Nachweise (Erfüllung von Mindestanforderungen). Die Nichterfüllung einer Mindestanforderung führt zur Nichtberücksichtigung des Teilnahmeantrages.
5. Sollten mehr als drei Bewerber die geforderten Eignungsvoraussetzungen erfüllen, so wird der Auftraggeber, die am besten geeigneten Bewerber zur Angebotsabgabe auffordern. Am besten geeignet sind diejenigen Bewerber, die bei Anwendung der Bewertungsmatrix für die Eignung (**Anlage D01_Eignungsbewertungsmatrix Teilnahmewettbewerb**) die meisten Bewertungspunkte unter den Bewerbern erhalten. Sollte sich bei der Prüfung und Wertung der Teilnahmeanträge herausstellen, dass weniger als drei Bewerber für die zu vergebenden Leistungen geeignet sind, können auch weniger als drei Bewerber für das weitere Verfahren ausgewählt werden. Im Falle der Punktgleichheit mehrerer Bewerber nach der Eignungsbewertungsmatrix auf den entsprechenden Rängen im Ranking können auch mehr als drei Bewerber für das weitere Verfahren ausgewählt werden.

8. Angebotsbedingungen

Die Anforderungen an die Angebote richten sich nach diesen Vergabebedingungen sowie der Aufforderung zur Angebotsabgabe.

8.1 Besondere Bedingungen der Angebotsabgabe

Auf die mit dem Angebot einzureichenden Erklärungen und die besonderen Bedingungen gemäß dem Niedersächsischen Gesetz zur Sicherung von Tariftreue und Wettbewerb bei der Vergabe öffentlicher Aufträge (Niedersächsisches Tariftreue- und Vergabegesetz - NTVergG) wird hingewiesen.

8.2 Inhalt des Angebotes

Der Bieter füllt das Angebotsschreiben (**Vordruck/Anlagen**) sowie die zum Download auf zur Verfügung gestellten Vordrucke aus. Das Angebot muss vollständig sein und alle geforderten Angaben und Erklärungen enthalten. Die nachstehenden Hinweise zum Erstellen des Angebotes, sind neben dem Bekanntmachungstext sowie diesen Vergabebedingungen zu beachten. Die Bieter werden gebeten, ihre Angebote entsprechend der nachfolgenden Gliederung aufzubauen, zusammenzustellen und in einzelnen Dateien einzureichen. Die Dateien sind eindeutig, systematisch und vorzugsweise wie folgt zu bezeichnen:

[A##]_[Bietername]_[JJJJ-MM-TT]

(z. B. A08_NAME_2020-10-30)

Der Name des Bewerbers ist auf maximal 4 Buchstaben abzukürzen.

Das Angebot ist entsprechend der in der **Anlage A05 Angebotsschreiben** vorgegebenen Reihenfolge aufzubauen.

8.3 Form des Angebotes

Die Einreichung des Angebotes ist ausschließlich in folgender Form möglich:

Elektronisch in Textform nach § 126b des Bürgerlichen Gesetzbuchs über das Vergabeportal „Deutsches Vergabeportal“ (<https://www.dtv.de>), ohne fortgeschrittene/qualifizierte Signatur/Siegel.

Eine Unterzeichnung der Unterlagen ist nicht notwendig. Im Unterzeichnungsfeld ist jedoch der Name des Unternehmens und die Person anzugeben, die die Erklärung für das Unternehmen abgibt. **Bitte reichen Sie Ihr Angebot ausschließlich über das dafür beim elektronischen Vergabeportal vorgesehene Bietertool und nicht als Nachricht über das Kommunikationstool ein. Andernfalls kann es unmittelbar zum Ausschluss des Angebotes kommen!** Die Einreichung von Angeboten per Post, Fax oder als E-Mail ist ebenfalls nicht ausreichend. Verspätet eingegangene Angebote werden ebenfalls nicht berücksichtigt.

Bitte setzen Sie sich frühzeitig mit den technischen Gegebenheiten und Anforderungen des Systems auseinander, da gegebenenfalls zunächst Updates oder Downloads erforderlich sein können.

Bei technischen Problemen wenden Sie sich bitte unmittelbar an den Support des Vergabeportals: <https://support.cosinex.de/unternehmen/> oder in dringenden Fällen: Service-Telefonnummer: 0900-1-267463 (es können Kosten anfallen).

8.4 Prüfung und Wertung der Angebote

Die Prüfung und Wertung der Angebote erfolgt nach den einschlägigen Vorschriften der SektVO, UVgO, VOB/A und des GWB nach folgendem Prozedere:

1. Prüfung der Angebote auf Einhaltung der Formalien (insbesondere form- und fristgerechte Übermittlung und Einreichung).
2. Prüfung der Angebote auf Vorliegen der geforderten Angaben, Erklärungen und Nachweise und Entscheidung über etwaige Nachforderungen gemäß § 51 Abs. 2 ff. SektVO, 41 Abs. 2 ff. UVgO, § 16a Abs. 1 ff. VOB/A.
3. Prüfung der Angebote auf Vorliegen von Ausschlussgründen (§§ 123, 124, 142 GWB).
4. Prüfung der Eignung des Unternehmens gemessen an der zu vergebenden Leistung anhand der vom Unternehmen eingereichten Angaben, Erklärungen und Nachweise (Erfüllung von Mindestanforderungen). Die Nichterfüllung einer Mindestanforderung führt zur Nichtberücksichtigung des Angebotes.
5. Prüfung der Angemessenheit der angebotenen Preise, insbesondere unter Berücksichtigung von § 54 SektVO, § 44 UVgO, § 16d Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 VOB/A.
6. Die in der Wertung verbliebenen Angebote wird der Auftraggeber zur Ermittlung des wirtschaftlichsten Angebots in diesem Vergabeverfahren im Sinne des § 127 GWB, § 52 Abs. 1 SektVO, § 43 UVgO, § 16d Abs. 1 Nr. 4 VOB/A gemäß den dafür festgelegten Zuschlagskriterien, deren Gewichtung und der ebenfalls festgelegten Bewertungsmethode anhand der **Anlage D02_Bewertungsmatrix_Angebotsphase** bewerten. Die näheren Einzelheiten dazu ergeben sich aus dieser Anlage, die der Auftraggeber für die Bewertung der Angebote verwendet. Diese ist Bestandteil der Vergabeunterlagen. Die Inhalte der **Anlage D02 Bewertungsmatrix Angebotsphase** sind vom Bieter bei der Angebotserstellung zu berücksichtigen; dies gilt insbesondere für die darin enthaltenen Anforderungen / Erwartungen / Hinweise des Auftraggebers zu den einzelnen Zuschlagskriterien.

9. Änderungen der Vergabe- und Vertragsunterlagen und des Verfahrensablaufs

Der Auftraggeber behält sich Änderungen der Vergabe- und Vertragsunterlagen und des Verfahrensablaufs vor.

Änderungen und Ergänzungen durch den Bewerber/Bieter an den Vergabeunterlagen sind unzulässig. Ebenso gelten Veränderungen der Leistungsbeschreibung, der Preisblätter sowie der anderen Unterlagen als unzulässige Änderung der Vergabeunterlagen und können zum Ausschluss des Teilnahmeantrags/Aangebotes führen.

10. Kosten für die Teilnahme am Verfahren

Für die Beteiligung am Vergabeverfahren, insbesondere die Erstellung von Teilnahmeanträgen und Angeboten, erfolgt keine Entschädigung, Kostenerstattung oder Vergütung durch den Auftraggeber.

11. Vertraulichkeit der Vergabe- und Vertragsunterlagen

Die übersandten Vergabe- und Vertragsunterlagen sind vertraulich zu behandeln und dürfen nur im Rahmen dieses Vergabeverfahrens verwendet werden (**Anlage D03 Informationspflichten nach DSGVO**).

12. Nachprüfung für EU-weit bekanntgemachte Vergabeverfahren

Für die Nachprüfung behaupteter Verstöße gegen Vergabebestimmungen ist zuständig:

Vergabekammer Niedersachsen beim Niedersächsischen Ministerium

für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung

Auf der Hude 2

D-21339 Lüneburg

Für die Einlegung von Rechtsbehelfen ist § 160 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) zu beachten. § 160 GWB lautet:

- (1) Die Vergabekammer leitet ein Nachprüfungsverfahren nur auf Antrag ein.
- (2) Antragsbefugt ist jedes Unternehmen, das ein Interesse an dem öffentlichen Auftrag oder der Konzession hat und eine Verletzung in seinen Rechten nach § 97 Absatz 6 durch Nichtbeachtung von Vergabevorschriften geltend macht. Dabei ist darzulegen, dass dem Unternehmen durch die behauptete Verletzung der Vergabevorschriften ein Schaden entstanden ist oder zu entstehen droht.
- (3) Der Antrag ist unzulässig, soweit
 1. der Antragsteller den geltend gemachten Verstoß gegen Vergabevorschriften vor Einreichen des Nachprüfungsantrags erkannt und gegenüber dem Auftraggeber nicht innerhalb einer Frist von zehn Kalendertagen gerügt hat; der Ablauf der Frist nach § 134 Absatz 2 bleibt unberührt,
 2. Verstöße gegen Vergabevorschriften, die aufgrund der Bekanntmachung erkennbar sind, nicht spätestens bis zum Ablauf der in der Bekanntmachung benannten Frist zur Bewerbung oder zur Angebotsabgabe gegenüber dem Auftraggeber gerügt werden,
 3. Verstöße gegen Vergabevorschriften, die erst in den Vergabeunterlagen erkennbar sind, nicht spätestens bis zum Ablauf der Frist zur Bewerbung oder zur Angebotsabgabe gegenüber dem Auftraggeber gerügt werden,
 4. mehr als 15 Kalendertage nach Eingang der Mitteilung des Auftraggebers, einer Rüge nicht abhelfen zu wollen, vergangen sind.

Satz 1 gilt nicht bei einem Antrag auf Feststellung der Unwirksamkeit des Vertrags nach § 135 Absatz 1 Nummer 2. § 134 Absatz 1 Satz 2 bleibt unberührt.

Der Auftraggeber ist im Falle eines Nachprüfungsantrags verpflichtet, die Vergabeakten, die auch die abgegebenen Teilnahmeanträge und Angebote enthalten, der Vergabekammer zur Verfügung zu stellen. Gemäß § 165 GWB haben die Verfahrensbeteiligten unter Umständen Anspruch auf Akteneinsicht und können sich ggf. Ausfertigungen, Auszüge oder Abschriften erteilen lassen. Die Vergabekammer hat die Einsicht in die Unterlagen zu versagen, soweit dies aus wichtigen Gründen, insbesondere des Geheimschutzes oder zur Wahrung von Betriebs- oder Geschäftsgeheimnissen, geboten ist. Es ist daher im Interesse des Bewerbers oder Bieters, bereits mit der Abgabe des Teilnahmeantrags oder Angebotes eine entsprechende Kennzeichnung der Stellen vorzunehmen, die Fabrikations-, Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse enthalten.

Darüber hinaus gelten:

§ 134 Informations- und Wartepflicht

- (1) Öffentliche Auftraggeber haben die Bieter, deren Angebote nicht berücksichtigt werden sollen, über den Namen des Unternehmens, dessen Angebot angenommen werden soll, über die Gründe der vorgesehenen Nichtberücksichtigung ihres Angebots und über den frühesten Zeitpunkt des Vertragsschlusses unverzüglich in Textform zu informieren. Dies gilt auch für Bewerber, denen keine Information über die Ablehnung ihrer Bewerbung zur Verfügung gestellt wurde, bevor die Mitteilung über die Zuschlagsentscheidung an die betroffenen Bieter ergangen ist.
- (2) Ein Vertrag darf erst 15 Kalendertage nach Absendung der Information nach Absatz 1 geschlossen werden. Wird die Information auf elektronischem Weg oder per Fax versendet, verkürzt sich die Frist auf zehn Kalendertage. Die Frist beginnt am Tag nach der Absendung der Information durch den Auftraggeber; auf den Tag des Zugangs beim betroffenen Bieter und Bewerber kommt es nicht an.
- (3) Die Informationspflicht entfällt in Fällen, in denen das Verhandlungsverfahren ohne Teilnahmewettbewerb wegen besonderer Dringlichkeit gerechtfertigt ist. Im Fall verteidigungs- oder sicherheitsspezifischer Aufträge können öffentliche Auftraggeber beschließen, bestimmte Informationen über die Zuschlagserteilung oder den Abschluss einer Rahmenvereinbarung nicht mitzuteilen, soweit die Offenlegung den Gesetzesvollzug behindert, dem öffentlichen Interesse, insbesondere Verteidigungs- oder Sicherheitsinteressen, zuwiderläuft, berechnigte geschäftliche Interessen von Unternehmen schädigt oder den lauterer Wettbewerb zwischen ihnen beeinträchtigen könnte.

§ 135 Unwirksamkeit

- (1) Ein öffentlicher Auftrag ist von Anfang an unwirksam, wenn der öffentliche Auftraggeber
 1. gegen § 134 verstoßen hat oder
 2. den Auftrag ohne vorherige Veröffentlichung einer Bekanntmachung im Amtsblatt der Europäischen Union vergeben hat, ohne dass dies aufgrund Gesetzes gestattet ist, und dieser Verstoß in einem Nachprüfungsverfahren festgestellt worden ist.
- (2) Die Unwirksamkeit nach Absatz 1 kann nur festgestellt werden, wenn sie im Nachprüfungsverfahren innerhalb von 30 Kalendertagen nach der Information der betroffenen Bieter und Bewerber durch den öffentlichen Auftraggeber über den Abschluss des Vertrags, jedoch nicht später als sechs Monate nach Vertragsschluss geltend gemacht worden ist. Hat der Auftraggeber die Auftragsvergabe im Amtsblatt der Europäischen Union bekannt gemacht, endet die Frist zur Geltendmachung der Unwirksamkeit 30 Kalendertage nach Veröffentlichung der Bekanntmachung der Auftragsvergabe im Amtsblatt der Europäischen Union.
- (3) Die Unwirksamkeit nach Absatz 1 Nummer 2 tritt nicht ein, wenn
 1. der öffentliche Auftraggeber der Ansicht ist, dass die Auftragsvergabe ohne vorherige Veröffentlichung einer Bekanntmachung im Amtsblatt der Europäischen Union zulässig ist,
 2. der öffentliche Auftraggeber eine Bekanntmachung im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht hat, mit der er die Absicht bekundet, den Vertrag abzuschließen, und
 3. der Vertrag nicht vor Ablauf einer Frist von mindestens zehn Kalendertagen, gerechnet ab dem Tag nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung, abgeschlossen wurde.

Die Bekanntmachung nach Satz 1 Nummer 2 muss den Namen und die Kontaktdaten des öffentlichen Auftraggebers, die Beschreibung des Vertragsgegenstands, die Begründung der Entscheidung des Auftraggebers, den Auftrag ohne vorherige Veröffentlichung einer Bekanntmachung im Amtsblatt der Europäischen Union zu vergeben, und den Namen und die Kontaktdaten des Unternehmens, das den Zuschlag erhalten soll, umfassen.

13. Informations- und Wartepflicht für nationale Vergabeverfahren

§ 16 NTVergG

- (1) Bei der Vergabe öffentlicher Aufträge, deren geschätzter Auftragswert den jeweiligen Schwellenwert gemäß § 106 Abs. 2 Nrn. 1 bis 3 GWB nicht erreicht, haben öffentliche Auf-

traggeber die Unternehmen, deren Angebote nicht berücksichtigt werden sollen, über den Namen des Unternehmens, auf dessen Angebot der Zuschlag erteilt werden soll, über die Gründe der vorgesehenen Nichtberücksichtigung ihres Angebots und über die Wartefrist bis zur Zuschlagserteilung gemäß Absatz 2 in Textform zu informieren. Dies gilt entsprechend auch für Unternehmen, denen keine Information über die Ablehnung ihrer Bewerbung im Teilnahmewettbewerb zur Verfügung gestellt wurde, bevor die Mitteilung über die Zuschlagsentscheidung an die Unternehmen nach Satz 1 ergangen ist.

(2) Der Zuschlag darf frühestens 15 Kalendertage nach Absendung der Information nach Absatz 1 erteilt werden. Wird die Information auf elektronischem Weg oder durch Telefax versendet, verkürzt sich die Frist auf zehn Kalendertage. 3Die Frist beginnt am Tag nach der Absendung der Information durch den öffentlichen Auftraggeber; auf den Tag des Zugangs beim betroffenen Unternehmen kommt es nicht an.

(3) Die Informationspflicht entfällt in Fällen besonderer Dringlichkeit. Im Fall verteidigungs- oder sicherheitsspezifischer Aufträge (§ 104 GWB) und aus Gründen der Geheimhaltung können öffentliche Auftraggeber darauf verzichten, bestimmte Informationen über die vorgesehene Zuschlagserteilung mitzuteilen, wenn die Offenlegung den Gesetzesvollzug behindern, dem öffentlichen Interesse, insbesondere Verteidigungs-, Sicherheits- oder Geheimhaltungsinteressen, zuwiderlaufen, berechnigte geschäftliche Interessen von Unternehmen schädigen oder den lauterer Wettbewerb zwischen ihnen beeinträchtigen würde.
